



HSP-Schweiz e.V.

Hereditäre spastische Paraparese

Vereinsstatuten

HSP- Schweiz mit Sitz in Nottwil

1. Name und Sitz
 - a. Unter dem Namen «Selbsthilfegruppe HSP Schweiz» besteht der gemeinnützige Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil.
2. Zweck
 - a. Der Zweck des Vereins besteht vor Allem darin, Menschen, die an einer hereditären spastischen Paraparese/Spinalparalyse (HSP) leiden oder von einer HSPassoziierten Erkrankung betroffen sind, einen Austausch in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen.
 - b. Wir helfen Betroffenen und ihren Angehörigen bei Fragen zu sozialen, medizinischen und psychologischen Themen durch Telefonate, E-Mails oder persönliche Gespräche.
 - c. Der Verein engagiert sich dabei aktiv für die Forschung, indem ein wesentlicher Teil eingehender Spenden in Forschungsprojekte investiert wird. Dies erfolgt enger in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, welche sich ebenfalls in der Forschung zur Behandlung bzw. Heilung der hereditären spastischen Paraparese/Spinalparalyse (HSP) oder von HSP-assozierten Erkrankungen einsetzen.
 - d. Weitere Ziele umfassen die Vernetzung mit weiteren Institutionen/Organisationen sowie die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf seltene chronische Erkrankungen.
 - e. Wir knüpfen Kontakte zu anderen Ländern, um eine Verbesserung für die Betroffenen zu erzielen. Das Knüpfen von Verbindungen zu anderen Ländern und Organisationen ist von grosser Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Forschung.
3. Mittel
 - a. Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch:
 - I. Mitgliederbeiträge,
 - II. Spenden, Schenkungen, Legate,
 - III. Erlöse aus Veranstaltungen,
 - IV. Sammlungen,
 - V. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
 - b. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Vorstands- resp. Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
 - c. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Mitgliedschaft
 - a. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

- b. Es können sowohl Betroffene als auch interessierte Mitmenschen aufgenommen werden.
 - c. Aufnahme gesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - I. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
6. Austritt und Ausschluss
- a. Der Austritt kann jederzeit erfolgen mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
 - b. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
7. Organe des Vereins
- a. Die Organe des Vereins sind:
 - I. Die Generalversammlung,
 - II. Der Vorstand,
 - III. Die Kontrollstelle (Revisoren).
8. Die Generalversammlung
- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
 - b. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und setzt Versammlungsort sowie -termin fest. Einladung und Traktandenliste müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung im Besitz der Vereinsmitglieder sein. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder in elektronischer Form (z. B. als E-Mail).
 - c. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - I. Beschluss über den Erlass sowie über die Änderung der Statuten, II. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - III. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums (auf die Dauer von 3 Jahren),
 - IV. Wahl der Revisoren auf ein Jahr,
 - V. Abnahme der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Jahresberichts, Entgegennahme des Revisionsberichts,
 - VI. Kenntnisnahme über das Jahresbudget,
 - VII. Entlastung des Vorstandes,
 - VIII. Auflösung des Vereins,
 - IX. Behandlung aller anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
 - d. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
 - e. Die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
 - f. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden

9. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- b. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium (Präsident/in), dem Vizepräsidium (Vizepräsident/in), dem Kassierer / der KassiererIn, der Aktuarin / dem Aktuar sowie aus Beisitzenden und konstituiert sich selbst.
- c. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- d. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte. Er hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu halten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- e. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
- f. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - I. Vollzug der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse, II. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - III. Beratung der jeweils aktuellen Vereinsgeschäfte,
 - IV. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie allenfalls weiterer Vereinsversammlungen,
 - V. Der Vorstand ist im Rahmen dieser Aufgaben zur Verfügung über das Vereinsvermögen ermächtigt,
 - VI. Die treuhänderische Verwaltung der Finanzen.
- g. Der Präsident/die Präsidentin hat mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien).
- h. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt das Präsidium in dessen Abwesenheit und übernimmt, wenn nötig, Spezialaufgaben.
- i. Der Kassierer/die KassiererIn ist für die ordnungsgemässe Rechnungsführung verantwortlich und führt die Mitgliederkartei. Er oder sie zieht die Mitgliederbeiträge ein und stellt die korrekte Verwendung sowie die fristgerechte Weiterleitung von Forschungsgeldern gemäss den geltenden Richtlinien sicher.
- j. Die Aktuarin / der Aktuar ist verantwortlich für die Sitzungs- und Vereinsprotokolle. Er oder sie besorgt die Vereinskorrespondenz.

10. Die Kontrollstelle

- a. Die Generalversammlung hat jährlich ein bis zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Buchführung revidieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle vornehmen.

11. Haftung

- a. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- a. Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Versammlung an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder an ein Forschungsprojekt.

Am 30.10.2021 wurde die alte Satzung an der Gründungsversammlung genehmigt. Die Statuten wurden mit Datum 11. April 2026 in veränderter Form an der jährlichen Generalversammlung genehmigt.

Nottwil, den 11. April 2026

Die Präsidentin / der Präsident

Gabriela Kaufmann

Die Aktuarin/ der Aktuar

Manuela Hodel